

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung für eine Hausstandsgründung für Ehepaare im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1)Die Stadtgemeinde Ternitz fördert den Erwerb von Wohnraum sowie die Anschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten und sonstigem Hausrat (Bettenausstattung).

(2)Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Stadtrat.

§ 2

Förderungswerber

(1)Eine Förderung nach § 1 Abs.(1) dieser Richtlinien kann an folgende Ehepaare vergeben werden:

- a) von denen ein Ehepartner erstmals die Ehe geschlossen haben muß,
- b) bei denen ein Ehepartner seit mindestens einem Jahr in Ternitz seinen ordentlichen Wohnsitz hat,
- c) die einen Hausstand gründen. Dieser gilt als gegründet, wenn das Ehepaar entweder in einer eigenen Wohnung oder als Untermieter in der Wohnung eines Elternteiles einen eigenen gemeinsamen Haushalt einrichtet,
- d) bei denen die Gründung eines Hausstandes nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- e) deren monatliches Nettoeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung € 1.600,-- nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um € 400,-- pro im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgtem Kind.

§ 3

Förderungsbetrag

- (1) Die Höhe des Förderungsbetrages beläuft sich auf 20 % der Investitionen laut § 1, höchstens jedoch € 1.100,--.
- (2) Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nach dem entsprechenden Stadtratsbeschuß.

§ 4

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um die Gewährung einer Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufliegenden Formulare *bis spätestens 31.12. des Folgejahres* ab dem Rechnungsdatum bei der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Saldierte Rechnungen über die Anschaffung lt. § 1
- b) Lohnbestätigung(en)

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Sitzung vom 27.06.2005 beschlossen und treten mit 01.07.2005 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschuß treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.